

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Geschichte der Schulen von Elberfeld

**Jorde, Fritz**

**Elberfeld, 1903**

Die Schulreorganisation vom Jahre 1829

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-4915](http://urn:nbn:de:hbz:468-1-4915)

gebracht werden, wie solche durch Verfügung des Königlichen Consistoriums in Köln, Amtsblatt 1825, Nr. 44 Nr. 196 genauer bestimmt ist.

### § 16.

#### Von Privatinstituten.

Nur vom Staate genehmigte Privat-Lehranstalten dürfen in der Stadt, jedoch nicht in zu großer Anzahl bestehen. Dieselben sind, alle ohne Ausnahme der städtischen Schul-Commission untergeordnet, und wird dabei nach den Grundsätzen der Verordnung des Königlichen Consistorii zu Köln vom 4. Dec. 1821, Amtsblatt 1822 Nr. 2 § 8 u. 9 verfahren.

Elberfeld, am 3. Mai 1827

in der Sitzung der Schul-Commission.

#### Die Schul-Commission:

Brüning, Oberbürgermeister,	J. F. Wilberg,
Hülsmann, Pfarrer,	Krummacher,
Jacob Platzhoff, Stadtrath,	Wichelhaus,
J. Oberrhe,	Nourney.
J. L. Seelbach,	

## Die Schulreorganisation vom Jahre 1829.

Der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, durch welche die allgemeine Schulpflicht vom vollendeten fünften Lebensjahr an im Rheinlande eingeführt worden, folgten weitere Verordnungen, welche eine Neugestaltung des gesamten Volksschulwesens mit Notwendigkeit forderten. „Damit die Schulen in den Städten in sich und untereinander zu einem organischen Ganzen so eingerichtet und geleitet werden, daß jede einzelne Anstalt eines Theils die ihr gegebene Bestimmung erfülle und doch anderen Theils in die übrigen Schulen derselben Stadt gehörig eingreife und sich als Glied eines organischen Verbandes bewähre, hat das Königliche

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 7. Mai ds. J. verfügt, daß für jede Stadt eine besondere Schulordnung entworfen und festgestellt werden soll," so teilte die Regierung zu Düsseldorf unter dem 10. August 1825 sämtlichen Landräten mit.

Wie kaum in einer anderen Stadt des Regierungsbezirks, verlangten die Schulverhältnisse von Elberfeld nach einer einheitlichen Organisation. Damals gab es 9 Schulen im Stadtgebiet und 5 im Kirchspiele von Elberfeld, an welchen mit Einrechnung der Unterlehrer 30 Lehrkräfte tätig waren. Nur wenige dieser Schulen waren im Besitze der Stadt, einige gehörten von altersher noch den Schulinteressenten, andere — die reformierte und die lutherische Pfarrschule — den kirchlichen Gemeinden. Der um die Verbesserung des Elberfelder Schulwesens hochverdiente Konsistorial- und Regierungsrat Dr. Kortüm, der im Auftrage der Düsseldorfer Regierung an der Organisation der Schulen zu Elberfeld hervorragenden Anteil genommen, sagt von ihnen:

„Von den Elementarschulen folgt keine einem bestimmten Plan. Alle sind einer fortdauernden strengen Aufsicht entzogen. Die Disciplin ist in den meisten durchaus mangelhaft, die Behandlungsweise des Unterrichts in jeder verschieden und ganz der Willkür des Lehrers überlassen. Es fehlt an Lehrmitteln und Apparaten, und es ist unmöglich, die Schule nach Alter und Geschlecht zu klassificiren.“

In seinen Verbesserungsvorschlägen fährt er fort: „Das gesamte Schulwesen muß ein zusammenhängendes Ganze bilden . . . .

Jede Elementarschule soll 2 Klassen haben. In der ersten werden beide Geschlechter zugleich unterrichtet. Ihre Aufgabe ist die Verstandes-Entwickelung, Sprechübung, Unterricht im Lesen bis zum einigermaßen fertigen Wörterlesen, erste Übungen im Rechnen, Schreiben und Gesang.

In der zweiten werden, wo es geschehen kann, die Geschlechter in verschiedenen Zimmern abgesondert unterrichtet. Die Übungen der ersten Klasse werden fortgesetzt. Das Ziel ist fertiges Lesen, bis zum Nachschreiben des Diktirten, geläufiges Schreiben, Bekanntschaft mit den die Orthographie bedingenden Hauptregeln der deutschen Sprache, Rechnen der 4 Species und der einfachen Regeldetri.

## I. Klasse.

Sprech- und Leseübungen wöchentl.	16	Stunden
Zahlen- und Maßverhältnisse . . . . .	8	"
Anfangsgründe des Schreibens . . . . .	8	"
Biblische Geschichte . . . . .	2	"
Gesang . . . . .	2	"
		36 Stunden

## II. Klasse.

Deutsche Sprach- und Leseübungen . . .	12	Stunden
Rechnen . . . . .	10	"
Schreiben . . . . .	10	"
Biblische Geschichte . . . . .	2	"
Gesang . . . . .	2	"
		36 Stunden"

Auf Grund dieser Vorschläge wurde nach dreijähriger Arbeit ein Schulorganisations-Plan entworfen, der am 3. Februar 1829 die ministerielle Genehmigung erhielt. Die Einführung des neuen Schulplanes fand am 3. November 1829 unter großer Feierlichkeit in der alten reformierten Kirche statt. Die Behörden der Stadt hatten sich mit Dr. Kortüm, mit den Repräsentanten der drei kirchlichen Gemeinden und den Mitgliedern der städtischen Schulkommission auf der Gallerie versammelt, in der Mitte der Kirche hatten die Lehrer der Stadt mit ihren Schülern Aufstellung genommen, und die übrigen Räume des Gotteshauses waren gefüllt mit Bürgern aller Stände. Der reformierte Pastor Krummacher eröffnete die Feier mit einem Gebet, in welchem er den Segen des Himmels für die Elberfelder Schulen erflehte, und der lutherische Superintendent Hülsmann bestieg die Kanzel und wies in wirkungsvoller Festrede auf den Zweck und den Vorteil der neuen Schulordnung hin.

In eigens zu diesem Zwecke gedruckten Zeitungsbeilagen brachte Oberbürgermeister Brüning den Wortlaut der Schulordnung zur Kenntnis der Bürgerschaft.

„Bekanntmachung an die Bewohner unserer Samtgemeinde in Betreff der neuen Schuleinrichtung.

Jeder aufmerksame und denkende Mensch sieht ein, daß in unsern Tagen der Jüngling, welcher in die Welt treten soll, und der Bürger, welcher zur Herbeiführung seines Glückes in seinem Gewerbe mit Ehre und Erfolg wirken will, mehr wissen, kennen, verstehen und leisten muß, als in der vorigen Zeit gefordert wurde. Täglich werden in den Naturwissenschaften, in der Physik, Chemie, Mechanik &c. neue Entdeckungen gemacht, und von Denkenden und Verständigen die auf jene Entdeckungen sich gründenden Erfindungen bei den Arbeiten in Werkstätten, Fabriken, Manufakturen, Künsten &c. angewendet. Viele Geschäfte des Gewerbstandes ändern daher sich unaufhörlich, und mit den Kenntnissen, welche der Lehrling in den Lehrjahren sich erwerbet, mit den Fertigkeiten, die er sich einübt, und den Handgriffen, die er sich aneignet, und durch welche er zu einem Berufsfache gleichsam nur abgerichtet wird, reicht er also, wie es wohl ehemals war, in der Folge und für sein ganzes Leben nicht mehr aus, um seinen Posten als Geschäftsmann und ehrenwerther Bürger auszufüllen. Der junge Mensch muß deshalb in unserer Zeit früh kräftig angeregt, vielfach geistig geübt, mit mannigfachen, gründlichen Kenntnissen bereichert, mit bildenden Fertigkeiten vollkommen ausgestattet, und so hinlänglich befähigt werden, mit denkendem Kopfe und durch eigenen verständigen Fleiß die Schätze des Wissens sich zu erwerben, die zur Erstrebung einer höhern Stufe der echten Bildung ihm nöthig, und zur bessern und einträglicheren Betreibung der bürgerlichen Berufsgefäße ersprießlich sind.

Die Unterrichtsanstalten, sowohl die öffentlichen als die Privatinstitute, in den Ortschaften der Rheinprovinzen konnten, ihrem eigentlichen Zwecke nach, und ohne diesen aufzugeben, oder mangelhaft für die Erfüllung desselben zu wirken, die Lehrgegenstände und Beschäftigung der Zöglinge und Schüler nicht mit Hinsicht auf Bildung für den künftigen Stand derselben wählen, und wenn es geschah, so war die Einrichtung der Anstalten doch von der Art, daß sie die für den bürgerlichen Stand nothwendige Schulbildung unmöglich gehörig beförden und vollenden konnten. In Erwägung dessen trugen die achtbaren Landstände dieser Provinzen

Sr. Majestät dem Könige, den Wunsch vor, daß Bürgerschulen errichtet werden mögten. In diesen sollte nicht allein, wie in allen christlichen Lehranstalten, die Bildung zum Christen und echten Menschen beabsichtigt werden, sondern auch jeder Lehrgegenstand und jede einzubübende Fertigkeit auf das Praktische abzielen, mehr Sachen als Formen gelehrt werden, der Schüler die Gegenwart recht auffassen lernen, er sich für das werkthätige Leben in der bürgerlichen Gesellschaft vorbereiten und seine geistige Vorbildung vollenden.

Der Aufforderung der Königl. Regierung zufolge und unter besonderer Leitung derselben haben die verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Behörden unserer Kommune in Verbindung mit der früheren städtischen Schul-Commission einen Plan entworfen, dem gemäß unser gesammtes Schulwesen ein zusammenhangendes Ganzes ausmacht und in welchem das Bedürfniß in Hinsicht auf Unterricht und Schulbildung der Kinder für die verschiedenen Stände berücksichtigt und befriedigt werden soll. Für unsre Stadt, die in Betreff der Gewerbsthätigkeit einen bedeutenden Rang im Staate einnimmt, war ein Schulwesen, in Beziehung auf den Bürgerstand eingerichtet, schon lange nothwendig. Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat nun vermöge Rescripts vom 3. Februar a. c. — welches im Auszuge nachstehend abgedruckt ist — eine Schuleinrichtung für unsre Kommune genehmigt, so daß nicht allein die ursprüngliche gemüthige und geistige Kraft unserer Jugend nach den Hauptrichtungen hin in Thätigkeit gesetzt und in ihr der Grund zur christlichen Erziehung und menschlichen Bildung gehörig angebaut, sondern auch ihr die für das verständige, thätige Bürgerleben allgemein erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hinreichend und jedem Knaben und Mädchen diejenige Vorbereitung zum sichern Fortschreiten in der Bildung ganz zuteil werden könne, die vernünftige Eltern nach Bedürfniß und nach dem künftigen Berufe der Kinder für nöthig erachten und wünschen.

Die Schul-Commission hat sich bisher mit den Vorarbeiten zur Verwirklichung des Schulplanes beschäftigt, welche soweit ge-  
dienen sind, daß in den bestehenden Lehranstalten, und in denen, welche schon jetzt eingerichtet werden können, am Anfang des neuen Schuljahres, nämlich am 1. des künftigen Novembers mit Ge-

nehmigung der höhern Landes-Behörde der Unterricht dem Plane gemäß ertheilt wird.

Die schon bestehenden Elementarschulen sind:

a. in der Stadt

1. auf der Aue mit zwei Klassen
2. im Island mit drei Klassen
3. im Thomashof mit drei Klassen
4. auf dem Hofkamp mit drei Klassen
5. auf der Gathe mit vier Klassen
6. die Knabenschule der kathol. Gemeine mit zwei Klassen
7. die Mädchenschule der kathol. Gemeine mit zwei Klassen
8. die Schule am neuen Teich mit zwei Klassen
9. die Schule am Wüstenhof mit zwei Klassen

b. im Kirchspiel

10. auf Nellendahl,
11. auf dem Katernberg,
12. vor dem Arrenberg,
13. am Langenfeld mit zwei Klassen,
14. am Trübsal mit zwei Klassen.

In der Elementarschule soll gelehrt werden, was das Kind als Mensch, Christ, künftiger Unterthan des Landes und brauchbarer Bürger der Welt nothwendig denken, verstehen, wissen und können muß. Die Hauptlehrgegenstände der Elementarschule sind:

- a. Uebung in einem mit Nachdenken verbundenen Auswendiglernen und deutlichen, verständlichen Hersagen dessen, was immer über die wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten des Menschen, über Gottesfurcht, Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Bestimmung des Menschen, wahres Christenthum &c. richtig und gründlich belehren, vor der Sünde ernstlich warnen, zum Besserwerden und Rechtthun häufig ermuntern, im Leiden beruhigen und trösten und im Genuss der Freude schuldlos erhalten kann.
- b. Deutliches, richtiges, fertiges Lesen der Druck- und Schreibschrift.
- c. Reinliches, leserliches, fehlerfreies Schreiben.
- d. Verständiges, richtiges und schnelles Rechnen im Kopfe und auf der Tafel.

- e. Die Muttersprache zur Uebung im verständigen und richtigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift, und im Nachdenken über Begriffe, die in der Lehr- und Büchersprache unentbehrlich sind, z. B. Ursache, Mittel, Zweck, Verhältniß, Kennzeichen *rc.*
- f. Einfaches, sanftes, liebliches Singen der Melodien der Kirchengesänge.

Andere wichtige Gegenstände des Unterrichts der Elementarschule sind alle Lehren, welche dazu helfen, auf die zunächst umgebenden Dinge und auf die Erscheinungen in der Natur aufmerksam zu machen — durch welche das Kind Gott in seinen Werken kennen und ihn bewundernd verehren lernt — welche auf Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Einfluß haben — welche dazu beitragen können, schlechte Sitten, verderbliche Vorurtheile und abergläubige Vorstellungen fortzuschaffen — welche Anhänglichkeit an das Vaterland und Liebe zu demselben und zum Landesherrn befördern — überhaupt Alles, was die Volksbildung erhöhen kann, sobald jenes Nothwendige und Wesentliche des Elementarunterrichts darüber nicht vernachlässigt wird.

Jeder Unterricht in der Elementarschule soll so ertheilt werden, daß dadurch die Denkraft des Schülers erregt, geübt, durch Uebung erhöht, der Schüler zum Lernen befähigt, der Wille auf das Gute gerichtet, das Gefühl für das Gutsein, Besserwerden und Rechtthum belebt und die Sprache in Beziehung auf das Verstehen der Lehre und das deutliche und richtige Sprechen und Schreiben des Schülers ausgebildet werden kann.

Damit die Schulzeit der Elementarschüler nicht mehr wie bisher, durch die drei verschiedenen Tags- und Abendschulen zerstückt werde, jeder Schüler den erforderlichen und genügenden Unterricht unverkümmert erhalten, und der kostspielige, für echte Schulbildung oft ganz fruchtlose und in mancher Hinsicht nachtheilige Privatunterricht wegfallen könne, sind die bis jetzt in den Elementarschulen üblichen 36 Lehrstunden wöchentlich folgendermaßen vertheilt: Alle Tage in der Woche soll Morgens von acht bis zwölf, viermal Nachmittags von zwei Uhr bis fünf unterrichtet werden, und die beiden Nachmittage, Mittwochs und Sonnabends, sind der Fortbildung und Erholung der Lehrer und der freien Bewegung der Schüler bestimmt.

Das jährliche Schulgeld hat die Schul-Kommission nach genauer Beachtung der obwaltenden Verhältnisse für jedes Kind, welches die oben gedachten Elementarschulen besucht, mit Genehmigung der höhern Behörde festgestellt,

in der Stadt auf zehn Sgr. monatlich,

im Kirchspiel auf sechs = =

so wie ein Sgr. monatlich für Dinte, Federn, Kohlengeld u. s. w.

Damit Ordnung in das gesamme Schulwesen der Stadt und des Kirchspiels komme und bleibe, jedes Kind den erforderlichen Unterricht in den wichtigsten Dingen erhalten, durch ihn und durch eine vernünftige Schulzucht von Rohheit und Unsitthlichkeit entwöhnt, gehörig belehrt, zum Fortlernen befähigt, so viel als die Schule es vermag, gut erzogen und der Ministerial-Verfügung vom 27. April 1827 Folge geleistet werden könne, wird den Knaben und Mädchen, welche das eilste Jahr erreicht haben, und halbe Tage lang in den Spinnereien und Manufakturen, in Gesellschaft rechtschaffener, ordentlicher Menschen arbeiten, oder Nähen, Stricken &c. erlernen sollen, ein Erlaubnisschein dazu Namens der Schul-Kommission ertheilt, wenn nach dem beigebrachten schriftlichen Zeugnisse der Lehrer, die Kinder in der auf das Nothwendigste beschränkten Schulbildung so weit gefördert und zum Lernen befähigt sind, daß ihnen, ihrer Erziehung zu Christen und zu verständigen Menschen unbeschadet, jene Erlaubniß gegeben werden kann, und die Kinder im Stande sind, in den jedem vernünftigen Menschen nützlichen und wünschenswerthen Nebenkennnissen durch eigenen Fleiß es weiter zu bringen.

Für die Kinder, welche nur einen halben Tag die Schule besuchen, so wie für die Kinder solcher Eltern, welche nach dem Zeugnisse der Armenanstalt auf eine Unterstützung in Betreff des Schulunterrichts für ihre Kinder Anspruch machen dürfen, ist das jährliche Schulgeld bestimmt für jedes Kind

in der Stadt auf 2 Thlr.

im Kirchspiel auf 1 Thlr. 10 Sgr.

Das Schulgeld von allen Schulkindern in der Stadt und im Kirchspiel wird, zufolge der Verordnung der Königl. Regierung vom 30. Octbr. 1825, Amtsblatt vom 22. Nov. 1825, monatlich vorausbezahlt, in Empfang genommen von dem als Schulkassen-Rendant verordneten, zur Kautions-Leistung verpflichteten Kommunal-

Empfänger, Herrn Peter Jacob Goldenberg, auf den Grund der festgestellten und exekutorisch erklärten Heberegister, und wird von saumseligen Eltern wie die Kommunal-Steuer beigetrieben.

Über alle Elementarschulen der Sammtgemeinde Elberfeld führt der Schul-Inspektor im Namen der Schul-Kommission die spezielle Aufsicht, und zwar nach einer von der höhern Schulbehörde bestätigten Instruktion.

Zur vollständigen Verwirklichung des Anfangs gedachten von dem Königl. Ministerium genehmigten Schulplans gehört noch

die Reorganisation des Gymnasiums mit fünf Klassen;

die Einrichtung der Real- oder höhern Bürgerschule mit vier Klassen;

die Einrichtung der Vorschule der Bürgerschule, welche nach Befinden der Zahl der Schüler eine oder zwei Klassen haben wird;

eine mit diesen Anstalten unmittelbar zu verbindende Elementarschule;

die Einrichtung einer Schule für die Kinder weiblichen Geschlechts der höhern Stände.

Wegen der bis jetzt bestehenden Strid-Schulen wird die Ortsbehörde Näheres bestimmen, und auch diese Anstalten werden in Zukunft von der Schul-Kommission beachtet werden.

Die Auffindung und Wahl geeigneter Lehrer für die verschiedenen neu zu errichtenden Anstalten und die eines Direktors der höhern Bürgerschule, so wie auch die Ermittlung der erforderlichen Schulräume führten mehrere große Schwierigkeiten mit sich, welche noch nicht alle zu beseitigen sind. Indessen sind einige neue Lehrer bereits gewählt, und einem kennnißreichen und geachteten Manne ist die Stelle des Direktors der höhern Bürgerschule angetragen worden. Aus den Gliedern der Schul-Kommission ist ein Ausschuß ernannt, welcher die Ausführung des beachtigten Neubaus mehrerer Lehrzimmer und Lehrerwohnungen thätig betreibt. Und so glaubt und hofft die Schul-Kommission, bis zu Ostern f. J. den Bestimmungen des Königl. Ministeriums entsprechen, die vollständige Trennung des Gymnasiums und der höhern Bürgerschule bewerkstelligen und diese ganz einrichten zu können.

Bis aber diese Anstalt vollständig ins Leben treten kann, sollen nach der Bestimmung der Königl. Regierung mit den

Gymnasialklassen einstweilen Realklassen verbunden, und soll in diesen von einigen Lehrern des Gymnasiums, unterstützt von den schon für die höhere Bürgerschule gewonnenen Lehrern nach dem beigefügten von der höhern Behörde genehmigten Schulplan Unterricht ertheilt werden, um dem Bedürfnisse der Eltern zu genügen, die für ihre Kinder Universitätsstudien nicht beabsichtigen, aber ihres Standes und Gewerbes wegen doch eine vielfach geübte, reichlich genährte Geistigkeit, und mehr Kenntnisse und Fertigkeiten, überhaupt eine Ausbildung für ihre Kinder wünschen müssen, welche die Elementarschule nicht befördern kann, und ihrem Zwecke nach nicht befördern darf. In diesen Realklassen wird, wie der Plan ausweiset, Unterricht in den nöthigen Wissenschaften und den neuern Sprachen ertheilt und Anleitung zur Uebung im Rechnen, Schreiben, Zeichnen &c. gegeben, während dessen in den Gymnasialklassen in den alten Sprachen unterrichtet wird.

Mit dem 1. Nov. d. J. soll diese Lehranstalt eröffnet werden, und Eltern, welche die Aufnahme ihrer Söhne in das Gymnasium, oder in die Realklassen, oder in die mit derselben verbundenen Elementarschule wünschen, wollen sich in der letzten Hälfte des Oktobers bei dem Direktor des Gymnasiums melden. Schüler, welche die Realschule besuchen sollen, müssen die deutsche Druck- oder Schreibschrift fehlerfrei lesen, richtig, reinlich und leserlich schreiben, die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen fertig rechnen und einen deutlichen Vortrag verstehen können; ihre übrigen Schulkenntnisse bestimmen die Klasse, in welche sie treten. Die Prüfungen zur Aufnahme finden Statt am 30. und 31. Oktober Vormittags.

Das Schulgeld für die höhere Lehranstalt beträgt, so lange sie in der gedachten interimistischen Verfassung besteht, jährlich  
für die Schüler der Gymnasialklassen

1. Klasse . . . . .	30	Thlr.
2. = . . . . .	25	=
3. = . . . . .	20	=
4. = . . . . .	20	=
5. = . . . . .	20	=

für die Schüler der Realklassen

1. Klasse . . . . .	30	Thlr.
2. = . . . . .	25	=

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| 3. Klasse . . . . . | 20 Thlr. |
| 4. = . . . . .      | 20 =     |

Für die Schüler der mit der Realschule verbundenen Elementarklasse, die für die Söhne solcher Eltern bestimmt ist, welche wünschen, daß ihre Kinder in den bildenden Fertigkeiten mehr gefördert und für den höhern Unterricht schon befähigt werden, und ein erhöhtes Schulgeld zu bezahlen bemittelt und geneigt sind, beträgt es jährlich 30 Thlr.

Auch das Schulgeld für die Gymnasial- und Realklassen und der zuletzt gedachten Elementarschule wird von dem Kommunal-Empfänger, Rendanten der städtischen Schulkasse, in Empfang genommen.

Wegen der Gewerbschule und ihrer Verbindung mit dem genannten Schulwesen wird, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, das Nähere noch erfolgen.

Jedem denkenden Menschen ist die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit des Zweckes einleuchtend, der durch die verschiedenen Schulanstalten unserer Kommune erfüllt werden soll, und der gewiß erfüllt werden wird, wenn jene Anstalten erst vollkommen eingerichtet und ausgebildet sind. Die Mittel hiezu sind allerdings bedeutend: aber wann wäre in Elberfeld ein wichtiger und gemeinnütziger Zweck aus Mangel an Mitteln unerfüllt geblieben! Und wie wohlthuend ist für den von wahrem Christensinne und echter Liebe zur Vaterstadt beseelten Bürger die Überzeugung, daß nicht ein Kind neben ihm verwahrloset wird, sondern jedes die Bildung erhält, deren es bedarf.

Zutrauen kann nur durch Zutrauen würdig vergolten werden. Die gesammte Bürgerschaft hat es bisher der Schul-Kommision geschenkt, und diese kann das Vertrauen der Bewohner der Kommune nur dadurch gebührend ehren, daß sie allen Fleiß anwenden wird, die gedachten Lehranstalten, ihrem Zwecke ganz entsprechend, zu begründen und einzurichten. Und so werde dann gegenseitiges Vertrauen die feste Grundlage unsers neuen Schulwesens, dem Gott seinen Segen verleihen!

Mögten doch nun die Eltern unserer Kommune, sowohl reiche als arme, mit allem Ernst bedenken, was sie ihren Kindern in Betreff des Unterrichts zu leisten schuldig sind, und welche große Wohlthat sie ihnen durch eine gute Schulerziehung erweisen!

Durch die von dem Königl. Ministerium verordnete neue Schuleinrichtung ist es jedem Elternpaare unserer Stadt möglich geworden, seinen Kindern den Unterricht ertheilen zu lassen, welchen es für dieselben wünscht; mögten nun auch alle Bürger diese Gelegenheit recht benutzen! Die Schul-Kommission darf der Hoffnung leben, daß alle Bewohner unserer Kommune die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs dankbar erkennen, welcher mehr als ein Fürst Europens durch weise gewählte Behörden ernstlich dahin strebt, daß seine Untertanen gut belehrte, für ihren Stand echt gebildete, zum Besten des Ganzen verständig und kräftig wirkende Menschen werden, die in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein ruhiges und glückliches Leben führen. Heil dem Landesvater! Dem Könige Heil!

Elberfeld in der Sitzung am 15. Oktober 1829.

Die Städtische Schul-Kommission:

Namens derselben:

Der Ober-Bürgermeister Brüning."

## Schulkommission und Schuldeputation.

Im Anschluß an ihre die Schulreorganisation regelnden Bestimmungen hatte die Königliche Regierung am 2. Januar 1827 weiter verordnet, daß in allen Städten besondere Schulkommissionen zu bilden seien.

„Die Befugnisse der städtischen Schulkommission sind die nämlichen, welche den Schulpflegern beigelegt sind.

1. Die Schulkommission sorgt dafür, daß die Stadt und Bürgermeisterei mit den ihrem Bedürfnisse entsprechenden Schulen versehen werde, und daß diese gehörig zusammenwirken und in einander greifen.
2. Sie läßt es sich angelegen sein, daß für die Unterhaltung der Schulen und das anständige Bestehen der Lehrer das Nötige geschehe.
3. Sie hält darauf, daß der Unterricht in allen Schulen nach einem festen Lehrplan und gründlich erteilt werde . . .“